



Quategra GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich kundenspezifischer Komplettlösungen sowie der Konfiguration von Hard- und Softwarekomponenten, werden von der Quategra GmbH ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen ausgeführt. Davon abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und in schriftlicher Form durch die Quategra GmbH bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn die Quategra GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von der Quategra GmbH gelieferten Hard- und Softwarekomponenten bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Bedingungen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für alle Lieferungen und Leistungen der Quategra GmbH und für alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Bedingungen der Quategra GmbH auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

3. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung behält sich die Quategra GmbH Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in Druckschriften oder dem Quategra GmbH Internetauftritt gemachten Angaben vor.

4. Mit Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.

§ 2 Angebot / Bestellung / Auftragserteilung

1. Die Angebote der Quategra GmbH soweit sie nicht befristet sind, sind stets freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat.

2. Erteilte Bestellungen seitens des Kunden sind für diesen bindend.

3. Ein Vertrag mit der Quategra GmbH gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde ein Angebot der Quategra GmbH vorbehaltlos annimmt oder dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung der Quategra GmbH zugeht oder die Quategra GmbH mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnt. Erteilt die Quategra GmbH eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich und stellt insbesondere die Grundlage der technischen Leistungsmerkmale, der technischen und kaufmännischen Details sowie der Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung; diese muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

5. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Quategra GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie und andere Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder an Dritte weitergeleitet werden. Die Quategra GmbH ist außerdem verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Durchführung von Aufträgen

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Liefer- oder Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften, technischen Daten etc. aufzuweisen; diese stellen nur dann Garantieübernahmen dar, wenn die Quategra GmbH ausdrücklich erklärt, verschuldensunabhängig hierfür einstehen zu wollen, oder wenn Garantieübernahmen von der Quategra GmbH ausdrücklich als solche bezeichnet werden; Garantieerklärungen müssen schriftlich abgegeben werden, um wirksam zu sein. Die Quategra GmbH behält sich vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen die Quategra GmbH herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet die Quategra GmbH eine Beratung nur insoweit, als diese von der Quategra GmbH als vertragliche Hauptpflicht übernommen wurde.

2. Eine Softwareerstellung und deren Lieferung impliziert keine Weiter- und Neuentwicklungen von Software (Updates und Upgrades), soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

3. Der Kunde hat der Quategra GmbH alle für die Durchführung von Lieferung und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Quategra GmbH ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Soweit Arbeiten beim Kunden vor Ort durchgeführt werden, sind Mitarbeitern der Quategra GmbH unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

4. Werden Mitarbeiter der Quategra GmbH außerhalb des Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Die Quategra GmbH ist berechtigt, die Durchführung ihrer



Lieferung und/oder Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

5. Ungeachtet einer fortbestehenden Verantwortung der Quategra GmbH für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist sie uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch von der Quategra GmbH nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, darf die Quategra GmbH Ersatz durch andere geeignete Mitarbeiter schaffen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Entwicklungs-, Herstellungs- und Beratungsleistungen

1. Der Erfolg von in Auftrag gegebenen Entwicklungsprojekten setzt regelmäßig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und der Quategra GmbH voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

2. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für die Quategra GmbH erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird der Kunde insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages, Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden, steht der Kunde der Quategra GmbH gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

3. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Kunde unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von der Quategra GmbH angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der Kunde unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

§ 5 Preise / Zahlung

1. Maßgeblich sind die von der Quategra GmbH genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugerechnet wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Quategra GmbH neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

2. Die Währung der in Druckschriften oder Onlinekatalogen der Quategra GmbH aufgeführten Preise ist Euro. Preise gelten ab Werk und enthalten keine Verpackungskosten. Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Kunde.



3. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Preislisten der Quategra GmbH. Für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.

4. Rechnungen der Quategra GmbH sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach einem vereinbarten Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen, Scheckzahlungen erkennt die Quategra GmbH erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf ihrem Konto gutgeschrieben worden sind. Die Quategra GmbH behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

5. Preise beziehen sich auf die Hard- und Softwarekomponenten selbst und beinhalten nicht die Kosten für Installation, Montage und Inbetriebnahme dieser Komponenten sowie Softwareanpassungen am Aufstellungsort. Im Rahmen der Inbetriebnahme vor Ort erforderliche und notwendige Softwareanpassungen, Zusatzwünsche sowie sonstige Änderungen auf Verlangen des Kunden werden gesondert nach Aufwand auf der Grundlage geltender Stundensätze der Quategra GmbH berechnet. Während der Inbetriebnahme vom Kunde zu vertretende Wartezeiten der Quategra GmbH insbesondere weil Vorarbeiten des Kunden oder sonst am Projekt beteiligter Dritter nicht oder nicht vollständig abgeschlossen und von der Quategra GmbH nicht zu vertreten sind, werden gesondert berechnet.

6. Im Falle einer Veränderung der Löhne und der Materialpreise zwischen Angebotsabgabe und Gefahrübergabe ist die Quategra GmbH berechtigt, die am Tage des Gefahrenübergangs geltenden Preise zu berechnen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, so ist die Quategra GmbH berechtigt, zukünftig dem Kunden ohne weitere schriftliche, mündliche, fernmündliche oder per elektronischen Datenverkehr ausgetauschte Mitteilung per Vorkasse oder Nachnahme zu beliefern. Werden Zahlungstermine überschritten, kommt der Kunde, ohne dass es einer förmlichen in Verzugsetzung bedarf, mit allen offenen Ansprüchen, auch aus anderen Geschäften, in Verzug. Für die Zeit des Verzuges berechnet die Quategra GmbH vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte - auf alle noch offenen Forderungen an den Kunde Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz EURIBOR der Europäischen Zentralbank.

7. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Quategra GmbH nicht schriftlich und ausdrücklich anerkannten Gegenansprüche des Kunden - auch aus anderen Lieferungen – wie auch die Aufrechnung mit solchen ist nicht gestattet.

8. Nimmt der Kunde die Lieferung oder Teile derselben nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, oder verzögert sich der Versand aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, so ist die Quategra GmbH gleichwohl berechtigt, Rechnungen zu erteilen, und der Kunde ist zur Zahlung verpflichtet.

9. Werden der Quategra GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach ihre Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden



gefährdet erscheinen, so ist die Quategra GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Termine, Fristen und Lieferungen

1. Lieferfristen sind stets annähernd und unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor der Bereitstellung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Eine Terminplanung sowie Meilensteine in einem Projekt dienen als Orientierung im geplanten Projektablauf. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Soweit mit der Quategra GmbH keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, gerät die Quategra GmbH erst dann in Verzug, wenn der Kunde der Quategra GmbH zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Lieferung gesetzt hat. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Lieferungszeiten angemessen.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Quategra GmbH aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, oder aus sonstigen nicht von der Quategra GmbH zu vertretenden Gründen, wie z.B. Verzug von Vorlieferanten, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, einer Genehmigung oder anderer Maßnahmen zuständiger Behörden in Verzug geraten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die genannten Umstände sind auch dann von der Quategra GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Quategra GmbH in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Die Quategra GmbH ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, ganz oder teilweise von der Lieferungspflicht zurückzutreten. Von der beabsichtigten Ausübung des Rücktrittrechts wird die Quategra GmbH den Kunden nach Kenntnis der Tragweite des fraglichen Ereignisses unverzüglich unterrichten. Dem Kunden stehen im Falle des Rücktritts nach dieser Vorschrift keinerlei Schadensansprüche zu.

4. Gerät die Quategra GmbH aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, in Verzug, oder ist die Leistungspflicht der Quategra GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder kann die Quategra GmbH die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haftet die Quategra GmbH vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen der Ziffer XI. dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre



Verbindlichkeit, insbesondere gerät die Quategra GmbH nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung ist die Quategra GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Kunde seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen auch innerhalb einer der weiteren Mahnung folgenden angemessenen Nachfrist nicht, ist die Quategra GmbH darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Quategra GmbH stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche der Quategra GmbH bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht der Quategra GmbH für den Fall zu, dass sie in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblichen höheren Kosten durchführen kann, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerungen bei der Quategra GmbH mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Quategra GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7. Lieferungen erfolgen ab Werk der Quategra GmbH. Veränderungen der gelieferten Ware sowie Anbringung irgendwelcher Zeichen, die als Ursprungszeichen eines Kunden gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Erzeugnis des Besitzers oder eines Dritten handeln würde, sind unzulässig. Mit Auftragserteilung gestattet der Kunde der Quategra GmbH die gelieferte Ware mit Zeichen von Quategra GmbH zu versehen. Werkzeugkosten sind sofort zahlbar ohne jeden Abzug nach Erhalt der Ausfallmuster.

§ 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme / Abnahme

1. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Leipzig. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunde über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Quategra GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Die Ware wird auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus §8 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

2. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die die Quategra GmbH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung durch die Quategra GmbH über die Versandbereitschaft an den Kunde auf diesen über.



3. Soweit die Lieferung der Quategra GmbH einer Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.

4. Eine Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer 3 oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert; oder der Kunde nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von der Quategra GmbH hierzu mit einer angemessenen Frist aufgefordert wurde, es sei denn, der Kunde spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert. Der Kunde wird bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hingewiesen.

Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt und hierbei Mängel konkret bezeichnet, wobei der Kunde bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen wird. Im Fall eines solchen Vorbehalts wird die Quategra GmbH ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

5. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen hat die Quategra GmbH einen Anspruch auf Teilabnahmen.

§ 8 Ergebnisse und Nutzungsrechte

1. Die im Rahmen der vertragsmäßig erstellten Anwendungslösung erstellte und verwendete Software wird von der Quategra GmbH kundenspezifisch programmiert und an die vertraglichen Leistungserfordernisse angepasst (Kundenspezifisches Anwendungsprogramm).

2. Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das kundenspezifische Anwendungsprogramm überträgt die Quategra GmbH dem Kunden hieran das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ohne dass dem Kunde an den einzelnen oder kundenspezifischen Anpassungen zugrunde liegenden Standardmodulen irgendwelche Rechte, gleich welcher Art, zustehen.

Die Quategra GmbH bleibt ungeachtet dieser Bestimmung berechtigt, gleichartige, sich auf Grund anderer Aufgabenstellungen sonstiger Kunde ergebende kundenspezifische Softwarelösungen zu erstellen und anzubieten. Die Quategra GmbH bleibt in jedem Fall zu innerbetrieblichen Zwecken ein einfaches Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung.

3. Soweit Ergebnisse (beispielsweise Konzepte, Konstruktionszeichnungen, Software oder ähnliches) nicht von der Quategra GmbH erarbeitet wurden, vermittelt die Quategra GmbH lediglich einen Vertrag mit dem Fremdanbieter. Der Kunde erkennt deshalb die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Fremdherstellers an, auf welche die Quategra GmbH ausdrücklich hinweist; diese sind für den Umfang der Rechteeinräumung durch den Fremdanbieter maßgeblich.



4. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Kunden ist es der Quategra GmbH in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunde das Eigentum der Quategra GmbH.

2. Werden Sachen oder Gegenstände, die im jeweiligen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten stehen, miteinander verbunden, verarbeitet oder umgebildet, so dass die jeweiligen Gegenstände wesentliche Bestandteile der neuen Sache sind, werden die Parteien und/oder der Dritte verhältnismäßige Miteigentümer an der neu hergestellten Sache. Die Quategra GmbH wird unmittelbar Eigentümer, zumindest entsprechend der Höhe des Wertanteils seiner Lieferung.

3. Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung/-veräußerung der Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht befugt. Nehmen Gläubiger Zugriff auf die der Quategra GmbH gehörende Vorbehaltsware, so ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der Quategra GmbH hinzuweisen und diese hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen hat der Kunde die Abtretung schriftlich zu bestätigen und dem Drittkäufer anzuzeigen.

4. Bei Beschlagnahme, Pfändung oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand ist der Kunde verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten von dem bestehenden Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben und der Quategra GmbH unverzüglich durch eingeschriebenen Brief von der Beschlagnahme zu unterrichten, dabei das Beschlagnahmeprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass die beschlagnahmten Gegenstände mit der Vorbehaltsware identisch sind. Alle Kosten für Inkasso, Interventionen, Zurückschaffung der Vorbehaltsware und sonstige im Zusammenhang mit der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen trägt der Kunde.

5. Bei jeder Art Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware ohne Aufforderung auszusondern, der Quategra GmbH eine genaue Aufstellung darüber zu geben und sie kostenfrei an einem von der Quategra GmbH bestimmten Ort zu überbringen.

§ 10 Gewährleistung / Mängelansprüche / Haftung

1. Die Quategra GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind sowie anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umwelt- und Arbeitsschutzes entsprechen und, wenn Eigenschaften zugesichert sind, diese auch aufweisen.

Für die im Rahmen eines Projektes erstellte kundenspezifische Anwendungslösung leistet die Quategra GmbH Gewähr für die Übereinstimmung mit den im Pflichtenheft, der Auftragsbestätigung, der Dokumentation oder den gemeinsam festgelegten Arbeits- und Ablaufbeschreibungen festgeschriebenen Funktions- und Leistungsmerkmalen.

Die Quategra GmbH leistet nicht Gewähr für die Fehlerfreiheit von Programmen bei deren Einsatz in allen vom Kunden vorgesehenen Anwendungen, insbesondere für solche, die von der Quategra GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung/Abnahme nicht bekannt waren oder getestet wurden.

2. Sollte die Quategra GmbH eine mangelbehaftete Lieferung oder Leistung erbracht haben, hat ihr der Kunde Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Fall der Quategra GmbH zu.

3. Für sonstige Mängel leistet die Quategra GmbH insoweit Gewähr, als dass unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl Teile ausgebessert oder neu geliefert werden, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Quategra GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden das Eigentum der Quategra GmbH. Verschleißteile sind hiervon ausgeschlossen. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden der Quategra GmbH, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Bei Standardprodukten von Fremdherstellern, bei denen wir lediglich einen Vertragsabschluß mit dem Fremdhersteller vermitteln (§8 Ziffer 3 dieser Bedingungen), richten sich die Mängelansprüche des Kunden nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller; dies gilt auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Fremdhersteller.

4. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, wie beispielsweise das Fehlen von Komponenten oder Dokumentationsmaterial, sowie ohne weiteres erkennbare Beschädigungen, sind der Quategra GmbH gegenüber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche erst später offensichtlich werden, müssen uns gegenüber innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in gelieferte Komponenten, Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.

6. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so ist die Quategra GmbH berechtigt, für ihre Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

7. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, wird sie von der Quategra GmbH verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von § Haftung und Rücktritt dieser Bedingungen.

8. Liegt ein Mangel in einer nur unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Auftraggeber nach Wahl der Quategra GmbH nur ein Recht auf Nacherfüllung oder auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt dasselbe bei einer nur unerheblichen Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Ware erwarten kann.

9. Ein Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, der Mangel durch Verwendung für ungeeignete Zwecke oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstanden ist, der angebliche Mangel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen des Liefergegenstandes beim Kunde schriftlich mitgeteilt wurde oder der Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Quategra GmbH geändert oder von Dritten in stand gesetzt wurde.

Ist die Beanstandung berechtigt, trägt die Quategra GmbH die zum Zwecke der Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Störbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten bis zur Höhe des Auftragswertes.

Zur Vornahme aller von der Quategra GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der Quategra GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die Quategra GmbH von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Quategra GmbH sofort zu verständigen sind, oder wenn die Quategra GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Quategra GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10. Der Kunde ist berechtigt, Wandlung oder Minderung nur zu verlangen, wenn die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Fehlerbeseitigung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder nach angemessen gesetzter Frist endgültig fehlgeschlagen ist.

11. Die Quategra GmbH haftet auf Schadensersatz ausschließlich nach folgenden Regelungen:

Dem Grunde nach haftet die Quategra GmbH für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln und für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Soweit die Quategra GmbH in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist eine Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Quategra GmbH in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet, gilt jedoch in jedem Fall: für Vermögensschäden pro Schadensfall eine Begrenzung auf maximal € 100.000 oder, soweit Gegenstand der Leistung ein Lizenzprogramm ist, auf den Betrag der Einmal-Lizenzgebühr oder der Gebühr für 12 Monate der Nutzung; es gilt der jeweils höchste Betrag; bei Sachschäden gilt in Fällen einfacher Fahrlässigkeit pro Schadensfall eine Begrenzung von € 500.000.

Jede weitergehende Haftung von der Quategra GmbH für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Quategra GmbH nicht für Personal-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Kunde, seinen Angestellten oder Beauftragten oder sonst einem Dritten durch Material-, Arbeits-, Konstruktions- oder sonstige Fehler entstehen.

12. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Quategra GmbH nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist daher verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig zu sichern.

13. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der Quategra GmbH auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe der Quategra GmbH, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß der §§ 1, 4 ProdHaftG.

14. Das Recht des Kunden, sich wegen einer von der Quategra GmbH nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2; 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

2. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.

3. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen;
- für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen;
- für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

§ 12 Rückgaberecht:

1. Da der Kaufgegenstand in der Regel ein komplexes technisches Produkt darstellt, wird sämtliches Wissen darüber beim Kunde vorausgesetzt. Inkompatibilitäten zu bereits verwendeten Bauteilen, Komponenten und Geräten anderer Hersteller sind daher kein Grund für Mängelrügen. Über die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Unterlagen hinaus, die die Quategra GmbH nach Verlangen des Kunden bereitstellt, ist die Quategra GmbH nicht verpflichtet, irgendwelche Informationen über den Kaufgegenstand zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies die Quategra GmbH in Ausnahmefällen bereits zuvor getan haben sollte.

2. Die Quategra GmbH gewährt ausschließlich für Leistungen, die eine natürliche Person zu Zwecken abschließt, die weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, das gesetzliche Rückgaberecht. Solche Kunden sind an Ihre Bestellung nicht mehr gebunden, wenn sie die Waren innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt auf Kosten und Gefahr der Quategra GmbH zurücksenden. Es besteht kein Rückgaberecht für Waren, die individuell nach Kundenspezifikationen hergestellt oder beschafft wurden, bei angepasster Hard- und Software, Dienstleistungen und Downloads.

§ 13 Datenübermittlung

1. Das Risiko der Datenübertragung liegt ausschließlich beim Kunden. Die Quategra GmbH nimmt keinerlei Daten an, die auf die Endung .exe, .com, .bin, .pif oder .bat lauten. Jegliche Dateien dieser Art werden sofort gelöscht und gelten als nicht zugestellt. Übermittelt der Kunde Daten an die Quategra GmbH in elektronischer Form, so hat der Kunde in eindeutiger Form zu kennzeichnen welche Daten und Dateien der Quategra GmbH zur Verfügung gestellt wurden, welche Datei-Endungen den Programmen oder Datenformaten zugeordnet sind und mit welcher Programmversion die Daten erzeugt worden sind.

2. Schickt der Kunde Daten an die Quategra GmbH mit gleichlautender Bezeichnung, so hat der Kunde in eindeutiger Form zu kennzeichnen, welche Daten für die Fertigung zur Anwendung kommen. Die Quategra GmbH haftet nicht für Schäden, die auf eine nicht

eindeutige Zuordnung seitens des Kunden zurückzuführen sind. Sofern nicht schriftlich in der Bestellung gegenüber der Quategra GmbH anderslautende Angaben gemacht wurden, gilt, dass für Acrobat-Dateien die Endung .pdf, für Microsoft-Word Dateien die Endung .doc und für Textdateien die Endung .txt gilt. Anderslautende Dateiendungen finden beim elektronischen Datentransfer zur Dokumentation keine Berücksichtigung.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Quategra GmbH die Erfüllung des Vertrages infolge höherer Gewalt gänzlich oder dauernd unmöglich wird. Bei nur teilweiser Unmöglichkeit kann der Kunde lediglich angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn die Quategra GmbH eine von ihm zugesagte, unter die Garantie fallende Ersatzlieferung nach angemessener Nachfristsetzung nicht geleistet hat.

In beiden Fällen wird dem Kunden der gezahlte Kaufpreis des von dem Rücktritt betroffenen Teils der Lieferung zurückgezahlt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

2. Die Quategra GmbH ist - abgesehen von unvorhergesehenen Fällen, wozu insbes. Arbeitskonflikte, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahmung, Embargo, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Materialmangel sowie Betriebseinschränkungen und Störungen etc. gehören, - zum Rücktritt und zur Wegnahme des Liefergegenstandes beim Kunden, der dies dulden muss, berechtigt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

3. Macht die Quategra GmbH von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat er den vom Kunden eingezahlten Kaufpreis des von dem Rücktritt bzw. Vertragsauflösung betroffenen Teils der Lieferung dem Kunden zurückzuzahlen. Der Kunde hat in den Fällen des Rücktritts nach dem vorangehenden Absatz oder bei sonstiger Vertragsauflösung an die Quategra GmbH - ohne dass es eines besonderen Nachweises bedarf, jedoch vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens - Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 30% des Rechnungsbetrages des von dem Rücktritt bzw. der Vertragsauflösung betroffenen Teiles zu leisten. Aufrechnung mit diesem Schadensersatzanspruch der Quategra GmbH gegen den Rückzahlungsanspruch des Kunden gemäß Satz 1 dieses Absatzes ist zulässig. Die Auflösung des Vertrages durch Rücktritt oder aus einem anderen Grund bewirkt nicht den Verlust der während der Vertragsdauer zugewachsenen Rechte.

§ 15 Abtretung

1. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

§ 16 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.



2. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus Geschäften jeder Art zwischen Kunde und der Quategra GmbH ergebenden Streitigkeiten, insbes. auch aus Wechseln und Schecks, ist Leipzig.

3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ). Die Quategra GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.

Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Quategra GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Die Quategra GmbH arbeitet nur zu diesen Lieferbedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen erkennt die Quategra GmbH nicht an. Falls sich solche auf Vordrucke des Kunden befinden oder der Kunde sich bei Auftragserteilung, bei Bestätigung oder bei sonstiger Gelegenheit auf seine eigenen Bedingungen berufen sollte, haben diese Bedingungen für die Quategra GmbH keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn die Quategra GmbH nicht ausdrücklich widerspricht. Vielmehr erkennt der Kunde durch die Auftragserteilung diese Bedingungen der Quategra GmbH stillschweigend als allein für ihn verbindlich an.

Leipzig, den 15.06.2007